

Auf dem Dienstweg
über die Schulleitung

an das
Hessische Kultusministerium
Wiesbaden

Remonstration gegen die Anweisung, Schülerinnen und Schüler bei der Durchführung von Covid-19 Selbsttests zu beaufsichtigen (Schreiben des Kultusministeriums von 30.03.2021 und 13.04.2021)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit remonstriere ich, *Name und Schule*, gem. § 36 Abs. 2 BeamtStG gegen die dienstliche Anweisung durch die Schulleitung, die Selbsttests der Schülerinnen und Schüler während der Unterrichtszeit im Klassenzimmer zu beaufsichtigen (siehe Schreiben vom 30.03.2021 sowie Schreiben vom 13.04.2021 nebst der Fragen und Antworten zu Testungen).

1. Verletzung der Fürsorgepflicht

Das Beamtenverhältnis ist nach Art. 33 Abs. 4 GG, § 3 Abs. 1 BeamtStG ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis, das eine besondere Pflichtenstellung des Beamten und seines Dienstherrn begründet, die weitergehen kann – und muss – als bei „normalen“ Bürgern. Gerade in der sog. „Corona-Krise“ kommt dem Dienst- und Treueverhältnis eine besondere Bedeutung zu. Dem Dienstherrn obliegt gegenüber allen Beamtinnen und Beamten eine gesteigerte Fürsorgepflicht, da er durch besondere Maßnahmen einer potentiellen Ansteckungsgefahr seiner Beamten begegnen muss. Aus dem besonderen Dienst- und Treueverhältnis ergibt sich in der sog. „Corona-Krise“ als Ausprägung der Treuepflichten seitens der Beamtinnen und Beamten weiterhin die Pflicht, zu unterrichten, auch in Präsenz, sprich weiterhin mit voller Hingabe zum Beruf den Dienstpflichten nachzukommen.

Gleichzeitig haben Beamtinnen und Beamte auch die Pflicht, ihre Gesundheit zu erhalten, um die Dienstleistungserbringung nicht zu beeinträchtigen.

Mit der Pflicht, die Selbsttests der Schülerinnen und Schüler zu beaufsichtigen, werde ich einem weitaus höheren Risiko einer Infektion ausgesetzt als erforderlich. Aufgrund *meiner Vorerkrankungen, vulnerable Familienangehörige etc.* und der deutlich erhöhten Ansteckung durch die Mutationen des Corona-Virus (v.a. B.117) reichen schon wenige Minuten aus, um sich mit dem Virus zu infizieren. Die Schülerinnen und Schüler sind insbesondere mit Beginn der Einführung der Maßnahmen ungeübt, so dass sicherlich mehrere Minuten vergehen, in denen die Schüler ohne Mund-Nasen-Bedeckung im Klassenzimmer sitzen und potentiell ansteckende Aerosole in die Luft abgeben. Somit besteht hier eine erhöhte Infektionsgefahr für andere Schüler und die Lehrkraft.

Dies gilt umso mehr, als im Falle eines positiven Testergebnisses die gesamte Klasse sowie die Lehrkräfte potentielle Kontaktpersonen der Kategorie 1 sind und dies die weitere Ansteckungsmöglichkeit zusätzlicher Personen bedeuten kann.

Sofern die örtlichen Gegebenheiten hierzu Anlass geben, können weitere Punkte ausgeführt werden.:

- *Fenster sind nicht vollständig zu öffnen während der Durchführung*
- *Keine Luftreiniger*
- *Keine medizinischen Masken auf Seiten der Schüler, keine vom Dienstherrn gestellten FFP2-Masken der Lehrkräfte*
- *Keine (ausreichende) Möglichkeit zum Händewaschen im Schulhaus/im Klassenzimmer für alle Teilnehmer, auch keine Alternative in Form von befüllten Spendern für Desinfektionsmittel für alle Teilnehmer an den Tests*
- *Keine Entsorgungsmöglichkeiten der Tests ohne dass keine weitere Infektionsgefahr besteht (wenn z.B. keine geeigneten Abfallbehälter und Beutel verfügbar sind)*

2. Verstoß gegen den Hygieneplan

Bei den Tests besteht die Notwendigkeit, Materialien gemeinsam zu verwenden bzw. Materialien „auszugeben“ oder „herumzureichen“, was dem Hygieneplan widerspricht, wonach keine von mehreren Unterrichtsteilnehmern zu verwendenden

Gegenstände genutzt werden sollen. Die Vorbereitung der Tests und das Abfüllen von Flüssigkeiten etc. erfolgt durch die Lehrkraft und somit hat eine Person ohne Schutzkleidung die Testkits angefasst, ist durch die Reihen gegangen und hat ggf. Oberflächen berührt. Das widerspricht ebenfalls den Vorgaben des Hygieneplans.

3. Verstoß gegen den Datenschutz

Durch die Vorgaben können die datenschutzrechtlichen Regelungen nicht eingehalten werden. Ich weise hiermit darauf hin, dass auch bei einem potentiell invaliden Test das Ergebnis ein besonders sensibles Datum darstellt, das gerade bei einer Auswertung der Tests im Klassenraum nicht geheim gehalten werden kann und auch damit zu rechnen ist, dass die Schülerinnen und Schüler im Familienkreis und unter Freunden weitererzählen, wer ein positives Selbsttestergebnis hatte. Durch die angeordnete „Absonderung“ der Person werden weitere klassenfremde Personen in Kenntnis gesetzt, so dass auch hier der Datenschutz nicht gewährleistet ist. Ich weise nochmals deutlich darauf hin, dass Gesundheitsdaten nach der DS-GVO besonders sensible schützenswerte Daten darstellen.

Mit freundlichen Grüßen

- Ort, Datum

Unterschrift